

Öeffentlicher Anzeiger

zu dem Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.

Nr. 49a

Ausgegeben: Donnerstag den 10. Dezember

1914.

Stechbriefe, Ausschreiben und Strafvollstreckungsersuchen.

2000. 42 G. VII 214. Wir ersuchen um Auskunft über den Aufenthalt der am 12. Mai 1911 zu Frankfurt a. M. geborenen Elfriede Gerba Goldate. Das Kind soll sich bei einem gewissen Philo Häfner aus Boppard, dessen Aufenthalt auch unbekannt ist, aufhalten.

Frankfurt a. M., den 4. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 42.

Erledigungen von Stechbriefen, Ausschreiben und Strafvollstreckungsersuchen.

2001. Der unterm 11. Januar 1905 gegen den Maronenhändler Bruno Canadler aus Pieve erlassene Stechbrief ist erledigt.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1914.

5 J. 1571/04

Der Erste Staatsanwalt.

Militärsachen.

2002. (Öeffentliche Ladung.) Der Johann Paul Adolf Hertlein, geboren am 10. September 1891 zu Braunheim, zuletzt in Frankfurt a. M. wohnhaft, nach Amerika ausgewandert, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G.-B. Derselbe wird auf

den 1. Februar 1915, vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer des Königl. Landgerichts in Frankfurt a. M., Zimmer Nr. 83, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde über die der Anlage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

7 J. 180/14

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1914.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

2003. (Öeffentliche Zustellung.) Der Kaufmann Adolf Sieg in Frankfurt a. M., Finkenhoffstraße 12, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ebner in Frankfurt a. M., klagt gegen die Firma Braquenié & Co. in Paris, 16 Rue Vivienne, unter der Behauptung, daß ihm gegen die Beklagte eine Forderung für Gehalt, Provision und Auslagen zustehe, mit dem Antrage, die Beklagte gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an Kläger

- 1. sofort 6380 Mark nebst 5 Prozent Prozeßzinsen,
- 2. am 31. Dezember 1914 320 Mark,

3. am 31. Januar 1915, 28. Februar, 31. März, 30. April, 31. Mai und 30. Juni 1915, jeweils 320 Mark nebst 5 Prozent Zinsen von den Fälligkeitstagen ab zu zahlen,

4. am 30. Juni 1915 den Betrag von 700 Mark 70 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit 30. Juni 1914 zu zahlen.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Kammer für Handelsachen des Kgl. Landgerichts zu Frankfurt a. M. auf den 1. Februar 1915, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 27. November 1914. 6 D. 287/14

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Landgerichts.

2004. (Öeffentliche Zustellung.) Die Firma Nikolaus Franz Kachl in Frankfurt a. M., Steinweg 5, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. Joh. Oppenheimer und Dr. Lion, hier, klagt gegen den Kaufmann Anton Görhammer, früher in Frankfurt a. M., Günthersburg-Allee 18, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß Beklagter für in der Zeit vom 7. November 1913 bis 30. Juni 1914 käuflich gelieferte Waren noch reichlich 547,93 Mark schulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige, eventl. gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 547,93 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit Zustellung der Klage.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht, Abt. 11, in Frankfurt a. M. auf

den 5. Februar 1915, vormittags 9 Uhr,

Zimmer 22, Hauptgerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 11, Erdgesch., hiermit geladen.

Frankfurt a. M., den 2. Dez. 1914.

11 G. 1277/14.

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts, Abt. 11.

2005. (Öeffentliche Zustellung.) Die Ehefrau Amalie Schernich, geb. Schmid in Dresden, Dürerstraße 49, 4. Stock, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Julius Wolf II. in Frankfurt a. M., klagt gegen ihren Ehemann, den Hutmacher Karl Schernich, früher in Frankfurt a. M., jetzt unbekannt wo, auf Grund der §§ 1565 und 1568 B. G. B. wegen Ehebruchs usw. mit dem Antrag auf Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des königlichen Landgerichts in Frankfurt a. M. auf

den 11. Februar 1915, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Frankfurt a. M., den 1. Dez. 1914.

4 N. 404/14.

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Landgerichts.

2006. (Oeffentliche Zustellung.) In der Zivilprozesssache der Frau Maria Braun, geb. Fritsch, in Frankfurt a. M., Hafenstr. 27, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Arthur Oppenheimer in Frankfurt a. M., gegen ihren Ehemann, den Bäckergehilfen Theodor Braun, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, ladet die Klägerin den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die dritte Zivilkammer des königlichen Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den gleichzeitig zur Beweisaufnahme bestimmten Termin

am 5. Februar 1915, vormittags 9 Uhr mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 13 R. 108/12
Frankfurt a. M., den 25. November 1914.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

2007. (Oeffentliche Zustellung.) Der Gustav E. Bräse in Friedberg (in Hessen), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. v. Helmolt in Friedberg, klagt gegen 1. den Martin Wolff, früher in Frankfurt am Main, Feuerbachstr. 46, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, 2. dessen Ehefrau Therese, geb. Cohn, in Hamburg, Rappstr. 3, 3. Stod, auf Grund Wechsels vom 12. November 1913, fällig am 2. März 1914, mit dem Antrage, 1. die Beklagten als Gesamtschuldner durch ein für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil kostenfällig schuldig zu erkennen, an Kläger oder den zum Geldempfang berechtigten Rechtsanwalt Dr. v. Helmolt in Friedberg den Betrag von 406,50 Mark nebst 6 Prozent Zinsen aus 400,00 Mark seit dem 23. März 1914 zu zahlen; 2. den Beklagten zu 1 zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte zu 1 vor das königliche Amtsgericht, Abt. 49, in Frankfurt a. M. auf

den 19. Februar 1915, vormittags 9 Uhr Zimmer 22, Heiligkreuzstr. Nr. 34 Erdgesch. (Hauptgebäude) geladen. 49 D. 212/14
Frankfurt a. M., den 25. November 1914.

Der Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts, Abt. 49.

2008. (Aufgebot.) Der praktische Arzt Dr. med. Joh. Peter Bräuner in Mainz hat das Aufgebot der Polizei Nr. 33125 der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgestellt am 3. Oktober 1901, insoweit deren sein Leben mit 15 000 Mark versichert ist, zahlbar nach seinem Ableben an den Inhaber der Police beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefodert, spätestens in dem auf

den 15. April 1915, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Hauptgerichtsgebäude, 2. Stod, Zimmer 129, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 18 K. 98/14.
Frankfurt a. M., den 5. Dez. 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 19.

2009. (Aufgebot.) Die Ehefrau Emma Wittne, geb. Ruhn in Rodenheim a. Rh. hat beantragt, den verstorbenen Georg Egidius Ruhn, geboren am 3. September 1848, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. M., für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorbene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 30. Juni 1915, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Frankfurt a. M., den 4. Dez. 1914. 39 F. 3/14.
Königliches Amtsgericht, Abt. 39.

Konkurse.

2010. (Konkursverfahren.) Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Wittuhn & Reinhard, hier, Walbertstr. Nr. 12, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußverteilung hierdurch aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 28. November 1914.
Königl. Amtsgericht, Abt. 33 (Bodenheim).

Substationen.

2011. (Zwangsvollstreckung.) Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Frankfurt a. M. belegene, im Grundbuche von Bodenheim, Band 44, Blatt 1945, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Kaufmanns Fibor Gideon zu Frankfurt a. M. eingetragene Grundstück, Kartenblatt P. Nr. 790/242 usw., hält 181 Ar, Wohnhaus mit Hofraum, Werderstr. Nr. 40, Gebäudesteuermutterrolle 2004 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 2681, Grundsteuerrolle Nr. 1992,

am 6. März 1915, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Kurfürstenstr. Nr. 10, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termine eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Frankfurt a. M., den 3. Dez. 1914. 36 K. 65/14.
Königliches Amtsgericht, Abt. 96 (Bodenheim).

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Zeile 15 Pfennig.)